

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 32/21



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Stephanie Hujo
Karl-Liebknecht-Straße 52, 04275 Leipzig

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -

wegen

Abschiebeschutz, Antrag nach § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lenz, den Richter am Verwaltungsgericht Artus und den Richter am Verwaltungsgericht Bräuer

am 4. Juni 2021

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 22.01.2021 gegen die in dem Bescheid des Antragsgegners vom 15.01.2021 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste am 24.11.2010 mit einem Visum zum Kindernachzug nach Deutschland ein und erhielt am 14.12.2010 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis. Mit Datum vom 29.03.2017 wurde dem Antragsteller auf seinen Antrag vom 02.09.2016 eine Niederlassungserlaubnis für Deutschland erteilt.

Mit Datum vom 18.01.2020 reiste der Antragsteller nach Vietnam, um nach eigenen Angaben seine Familie zu besuchen. Der Rückflug war für den 16.03.2020 vorgesehen. Ein entsprechendes Ticket hatte der Antragsteller bereits gebucht.

Gemäß den vom Antragssteller eingereichten eidesstattlichen Versicherungen vom 22.01.2021 und vom 02.03.2021 wurde der vorgesehene Rückflug aufgrund der Corona-Pandemie und des in Vietnam verhängten Lockdowns storniert. Erst ab Juni/Juli 2020 habe es alle zwei Wochen wieder einige wenige Flüge nach Deutschland gegeben, welche aber alle ausgebucht gewesen seien. Bereits im März habe er sich deshalb an die Deutsche Botschaft in Hanoi gewandt. Diese habe er ohne Termin aufgesucht. Er habe sich mit seinem Reisepass und seiner Niederlassungserlaubnis ausgewiesen. In der Botschaft habe er mit einer Mitarbeiterin der Botschaft, einer Vietnamesin gesprochen. Er habe wissen wollen, ob es finanzielle Unterstützung gebe, wenn er jetzt nicht nach Deutschland zurückkönnne. Die Frau habe ihm gesagt, dass sie ihm da nicht weiterhelfen könne, da sie nicht zuständig sei. So etwas sei auch

nicht vorgesehen. Dann habe er gefragt, ob es eine Rückholaktion gebe. Die Frau habe ihm gesagt, dass es das nicht gebe und dass dies auch nur für deutsche Staatsangehörige gelte. In diesem Zusammenhang habe die Frau auch nochmal seine Niederlassungserlaubnis angesprochen. Letztlich habe die Frau ihm einen Zettel mit einer Telefonnummer bezüglich möglicher Rückflüge über Südkorea oder Japan gegeben. Sein Vater habe einige Male unter der Telefonnummer angerufen, es habe aber keine Flüge gegeben. Im August 2020 habe ihm dann ein Bekannter seines Vaters gesagt, dass nach sechs Monaten seine Niederlassungserlaubnis nicht mehr in Ordnung sei. Daraufhin sei er mit seinem Vater zur Deutschen Botschaft gegangen, um zu fragen, was er machen könne. Ihm sei gesagt worden, dass er ein Visum beantragen müsse.

Entsprechend beantragte der Antragsteller am 18.08.2020 bei der Deutschen Botschaft in Hanoi ein Visum für die Wiedereinreise nach Deutschland. Der Visumsantrag wurde nach Rücksprache der Botschaft mit dem Antragsgegner jedoch abgelehnt.

Nach eigenen Angaben reiste der Antragsteller gleichwohl auf Anraten seiner Mutter, welche angab, mit jemanden von der Stadt gesprochen zu haben, über Amsterdam wieder nach Deutschland ein. Mit Datum vom 27.11.2020 teilte die Stadt ~~_____~~ dem Antragsgegner mit, dass sich der Antragsteller wieder im Bundesgebiet aufhalte, ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis zu besitzen.

Mit Bescheid vom 15.01.2021, ein Zustellnachweis liegt nicht vor, forderte der Antragsgegner den Antragsteller daraufhin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen (Ziffer 1). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise werde der Antragsteller nach Vietnam abgeschoben. Die Abschiebung könne auch in einen anderen Staat erfolgen, in den der Antragssteller einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 2). Für den Fall der Abschiebung ordnete der Antragsgegner das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf 30 Monate. Zur Begründung führt der Antragsgegner im Wesentlichen aus, dass die Niederlassungserlaubnis des Antragstellers nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen sei, da der Antragsteller am 13.01.2020 ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde zu bestimmenden längeren Frist wieder eingereist sei.

Mit Schriftsatz vom 22.01.2021 hat der Antragsteller über seine anwaltliche Vertretung Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.01.2021 eingelegt. Eine Entscheidung über den Widerspruch ist – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen.

Mit Datum vom 25.01.2021, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am 25.01.2021 beantragt der Antragsteller die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Der Antragsteller

ist der Auffassung, der Erlöschenstatbestand des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG finde vorliegend keine Anwendung. Es sei aufgrund höherer Gewalt im Wege der Nachsichtsgewährung von der Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG abzusehen. Der Aufenthalt des Antragstellers in Vietnam sei seiner Natur nach nur ein vorübergehender gewesen. Aus Gründen höherer Gewalt infolge des eingestellten Flugverkehrs während der Corona-Pandemie, sei der Antragsteller gegen seinen Willen daran gehindert gewesen, bis zum 18.07.2020 nach Deutschland zurückzukehren. Der Antragsteller habe nicht gewusst, dass die Sechs-Monats-Frist des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG auf Antrag hätte verlängert werden können.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 15.01.2021 und eine Abschiebung nicht zu vollziehen,
2. hilfsweise, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 22.01.2021 gegen den Bescheid vom 15.01.2021 wiederherzustellen,
3. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Bescheinigung auszuhändigen mit dem Inhalt, dass die Niederlassungserlaubnis des Antragstellers fortbesteht.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist der Antragsgegner im Wesentlichen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Ein Ausnahmetatbestand zu § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sei nicht ersichtlich. Die Angaben des Antragstellers zu seiner Vorsprache in der Botschaft in Hanoi seien nicht glaubhaft. Der Antragsteller könne weder den Tag und die Uhrzeit seines Besuchs in der Botschaft angeben, noch könne er sagen, in welcher Abteilung der Botschaft er vorgesprochen habe. Grundsätzlich sei für das Aufsuchen der Deutschen Botschaft in Hanoi eine vorherige Terminvereinbarung notwendig. Es bleibe nach den Angaben des Antragstellers unklar, welche Aufgaben und Befugnisse die namentlich und in ihrer Funktion unbenannte vietnamesische Mitarbeiterin der Botschaft gehabt habe. Möglicherweise sei sie nicht qualifiziert und auch nicht berechtigt gewesen, rechtverbindliche Auskünfte zu erteilen oder gar Belehrungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz hat im Ergebnis Erfolg.

1. Das Antragsbegehren des Antragstellers ist zulässig, soweit sich die Anträge des Antragstellers auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 22.01.2021 gegen die Ziffer 2 des Bescheides des Antragsgegners vom 15.01.2021 beziehen. Im Übrigen sind die Anträge des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereits unzulässig.

a) Soweit der Antragsteller in Ziffer 1 der Antragsschrift den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf die angedrohte Abschiebung begehrt, steht einer solchen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die Bestimmung des § 123 Abs. 5 VwGO entgegen. Demnach finden die Vorschriften des § 123 Abs. 1 bis 3 VwGO in den Fällen des § 80 Abs. 5 VwGO keine Anwendung.

Der (Hilfs-)Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO zu Ziffer 2 der Antragsschrift vom 25.01.2021 ist statthaft und geht insoweit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu Ziffer 1 der Antragsschrift vom 25.01.2021 vor.

Der Antrag zu Ziffer 2 der Antragsschrift vom 25.01.2021 richtet sich bei sachgerechter Auslegung des Antragsbegehrens gegen die unter Ziffer 2 des Bescheids vom 15.01.2021 verfügte Abschiebungsandrohung. Diese stellt eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht dar; insoweit können die Länder gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen bestimmen (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80 Rn. 195). Hiervon hat der sächsische Gesetzgeber in § 11 Satz 1 SächsVwVG Gebrauch gemacht. Diese Regelung ist im vorliegenden Fall auch anwendbar, obwohl der Geltungsbereich des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in § 1 Abs. 1 SächsVwVG grundsätzlich dahingehend eingeschränkt ist, dass das Gesetz nur für Maßnahmen im sog. gestreckten Vollstreckungsverfahren anwendbar ist ("Dieses Gesetz gilt für die Vollstreckung von Verwaltungsakten..."), sich die zu vollstreckende Ausreisepflicht im vorliegenden Fall hingegen unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 50, 58 Abs. 2

AufenthG) ergibt, mithin gerade kein zu vollstreckender Grundverwaltungsakt vorliegt. Dass der Anwendungsbereich des § 11 Satz 1 SächsVwVG über den Geltungsbereich des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinausgeht, folgt aus der Rechtsnatur der Regelung, welche nicht vollstreckungsverfahrensrechtlicher, sondern verwaltungsprozessualer Art ist und seine Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO findet (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage in Baden-Württemberg: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.04.1991, Az. 1 S 931/91, juris Rn. 7 ff.; VG Chemnitz, Beschluss vom 06.03.2018, 6 L 912/17, n.v.).

Die unter Ziffer 1 des Bescheides vom 15.01.2021 enthaltene Ausreiseaufforderung hat ohne die Abschiebungsandrohung zunächst keinen vollziehbaren Inhalt, so dass diesbezüglich eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht gesondert anzuordnen ist.

Hinsichtlich der in Ziffer 3 des Bescheides vorgenommenen Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes wäre vorläufiger Rechtsschutz – ungeachtet des Umstandes, dass der Bescheid die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG in der seit dem 21.08.2019 anzuwendenden Fassung nicht erkennen lässt und der Antragsgegner augenscheinlich irrtümlich von einem gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot nach der vor dem 21.08.2019 anzuwendenden Fassung des § 11 Abs. 1 AufenthG ausgeht – allein durch eine Regelungsanordnung im Verfahren nach § 123 VwGO zu erlangen. Ein solcher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes wurde von dem anwaltlich vertretenden Antragsteller im vorliegenden Fall jedoch nicht gestellt, und ist auch nicht im Wege der Auslegung zu ermitteln. Das Interesse des Antragstellers ist ersichtlich darauf gerichtet, gar nicht erst aus dem Bundesgebiet ausreisen zu müssen und nicht, innerhalb einer kürzeren Frist wieder einreisen zu dürfen.

b) Soweit der Antragsteller in Ziffer 3 der Antragsschrift eine einstweilige Anordnung im Hinblick auf die Aushändigung einer Bescheinigung mit dem Inhalt, dass die Niederlassungserlaubnis des Antragstellers fortbestehe, begehrt, fehlt für einen solchen Antrag das Rechtsschutzbedürfnis. Den hier vom Antragsteller augenscheinlich angestrebten Nachweis über die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung erfüllt bereits der vorliegende gerichtliche Beschluss.

2. Der (Hilfs-)Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 22.01.2021 gegen die in Ziffer 2 des Bescheides vom 15.01.2021 verfügte Abschiebungsandrohung ist auch begründet.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, soweit nach der im Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das sich unter Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Regelungen ergebende öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Maßnahme überwiegt. Das Gericht trifft an dieser Stelle eine eigene Interessenabwägung. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen, die ein wesentliches, allerdings nicht das alleinige Indiz für und gegen die Begründetheit des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens sind. Ergibt die im Eilverfahren allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten, dass der Widerspruch oder die Klage offensichtlich erfolglos bleiben werden, tritt das Interesse eines Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angegriffene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens hingegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei der Interessenabwägung im Übrigen (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 22.02.2019, Az.: 2 B 9/19, juris Rn 2).

Vorliegend ergeben sich nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht unerhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Antragsgegner mit Bescheid vom 15.01.2021 ausgesprochenen Abschiebungsandrohung. Es sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, dass die vom Antragsgegner verfügte Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), so dass der eingelegte Widerspruch voraussichtlich erfolgreich sein wird und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung zurückstehen muss.

a) Der auf § 59 Abs. 1 AufenthG gestützten Abschiebungsandrohung steht die dem Antragsteller mit Datum vom 29.03.2017 erteilte Niederlassungserlaubnis entgegen. Der Antragsteller ist aufgrund der bestehenden Niederlassungserlaubnis nicht ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen einer Abschiebung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

Die Kammer vermag sich bei vorläufiger Prüfung der bislang vorliegenden Erkenntnisse nicht der Einschätzung des Antragsgegners anzuschließen, dass die Niederlassungserlaubnis des Antragstellers nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist.

(1) Gemäß dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, vorliegend die dem Antragsteller mit Datum vom 29.03.2017 erteilte Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.

Nach allgemeiner Meinung kommt es für das Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG weder auf den Grund für die Ausreise noch auf den Grund an, aus dem ein Ausländer nicht innerhalb der Sechs-Monats-Frist wieder in das Bundesgebiet eingereist ist oder eine Fristverlängerung durch die Ausländerbehörde erhalten hat (vergl. hierzu etwa Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.09.2018, Az. 3 B 120/18, juris Rn. 8; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.04.2009, Az. 11 ME 484/08, juris Rn. 4 m. w. N.). Es ist deshalb grundsätzlich für das Erlöschen des Aufenthaltstitels unerheblich, ob die nicht rechtzeitige Rückkehr auf einer freiwilligen, selbstbestimmten Entscheidung des Ausländers oder ob es auf seinem Verschulden beruht oder auf Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2017, Az. OVG 11 S 6.17, juris Rn. 4). Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmung ist es, Klarheit über den Besitz eines Aufenthaltstitels zu schaffen (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.09.2018, Az. 3 B 120/18, juris Rn. 8; Verwaltungsgericht Kassel, Beschluss vom 23.12.2020, Az. 4 L 2225/20.KS, juris Rn. 37). Unbeabsichtigte Härten der Regelung können durch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Bestimmung einer längeren Frist durch die Ausländerbehörde vermieden werden.

(2) Eine Ausnahme muss allenfalls dann erwogen werden, wenn ein Ausländer nicht in der Lage war, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist zu stellen (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.09.2018, Az. 3 B 120/18, juris Rn. 8; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.04.2009, Az. 11 ME 484/08, juris Rn. 4; vergl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.01.2020, Az. 4 MB 98/19, juris Rn. 6 f. und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10.01.2007, Az. 24 BV 03.722, juris Rn. 43).

Anhaltspunkte dahingehend, dass der Antragsteller objektiv gehindert gewesen wäre, etwa über die Deutsche Botschaft, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist zu stellen, ergeben sich indes auch nach dem Vortrag des Antragstellers nicht. Der Antragsteller hätte auch von Vietnam aus telefonisch, per E-Mail oder per Telefax mit der Ausländerbehörde des Antragsgegners Kontakt aufnehmen und unter Verweis auf den eingeschränkten Flugbetrieb einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist stellen können.

(3) Allerdings sprechen nach Auffassung der Kammer gewichtige Argumente für die Sichtweise, dass der Antragsteller aufgrund eines von Seiten der deutschen Behörden, hier namentlich der Deutschen Botschaft in Hanoi, pflichtwidrig unterbliebenen Hinweises auf die voranstehend dargelegte Rechtslage so zu stellen ist, wie er bei ordnungsgemäßer Information

durch die Deutsche Botschaft gestanden hätte. Er ist so zu behandeln, als hätte er nach sachgerechter Information rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist gestellt.

Öffenbleiben kann diesbezüglich, inwieweit generell im Falle eines fehlerhaft unterbliebenen Hinweises ein Anspruch auf Rückgängigmachung der dadurch verursachten verfahrensrechtlichen Nachteile besteht. Die Behörde ist jedoch gehalten, den Betroffenen, soweit ihr dies rechtlich möglich ist, so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er ordnungsgemäß belehrt worden wäre (vergl. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, Kommentar VwVfG, § 25 Rn. 25 m. w. N.).

Gemäß den vom Antragsteller eingereichten eidesstattlichen Versicherungen vom 22.01.2021 hat sich der Antragsteller bereits im März 2020 und mithin vor Ablauf der Frist des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ohne vorherige Terminabstimmung an die Deutsche Botschaft in Hanoi gewandt und sich unter Vorlage seines Reisepasses und seiner Niederlassungserlaubnis nach finanziellen Hilfen und einer Rückholaktion erkundigt. Die vietnamesische Mitarbeiterin der Botschaft, mit der er gesprochen habe, habe ihn jedoch nur auf ihre fehlende Zuständigkeit und den Umstand, dass der Antragsteller kein deutscher Staatsangehöriger sei, verwiesen.

Die Kammer erachtet die voranstehend zusammengefasst ausgeführten Darlegungen des Antragstellers als glaubhaft. Diese sind schlüssig und in Anbetracht der Gesamtumstände und des Zeitablaufes auch hinreichend substantiiert. Soweit der Antragsgegner einwendet, es sei unrealistisch, dass der Antragsteller ohne vorherigen Termin überhaupt mit einer Mitarbeiterin der Botschaft habe sprechen können, gibt die Kammer zu bedenken, dass dieses gegebenenfalls der Grund dafür gewesen sein könnte, dass der Antragsteller von einer augenscheinlich nicht zuständigen Mitarbeiterin mit seinen Begehren abgewiesen wurde.

In Anbetracht der Vorlage der Niederlassungserlaubnis und des dargelegten Willens des Antragstellers, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren, hätte es für die Deutsche Botschaft in Hanoi naheliegen müssen, den Antragsteller auf das drohende Erlöschen seiner Niederlassungserlaubnis hinzuweisen.

Diesbezüglich ist es aus Sicht der Kammer unerheblich, inwieweit die konkrete Mitarbeiterin der Deutschen Botschaft in Hanoi die erforderlichen Kenntnisse hatte, ob sie überhaupt befugt und kompetent war, an dieser Stelle Auskünfte zu geben. Es obliegt der Organisation der Auslandsvertretung, dafür Sorge zu tragen, dass nur entsprechend autorisierte Auskunftspersonen gegenüber den Betroffenen Auskünfte erteilen. Die Mitarbeiterin hätte den Antragsteller schlicht auf die Notwendigkeit einer vorherigen Terminabsprache hinweisen müssen und

hätte ansonsten keine Auskünfte erteilen dürfen. Ausgehend von den glaubhaften Darlegungen des Antragstellers bestanden diesbezüglich jedenfalls im vorliegenden Fall Defizite, die der Antragssteller weder erkennen konnte, noch zu vertreten hatte.

Hätte der Antragsteller bei sachgerechter Information durch die Deutsche Botschaft in Hanoi rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Frist des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG gestellt, so wäre dem Antrag in Anbetracht der pandemiebedingten Einschränkungen des Luftverkehrs unstreitig stattzugeben gewesen. Der Antragsteller war aufgrund höherer Gewalt an einer rechtzeitigen Rückkehr nach Deutschland gehindert.

Eine abschließende Aufklärung und Bewertung muss einem gegebenenfalls durchzuführenden Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Derzeit überwiegen bei der Kammer die Zweifel hinsichtlich der vom Antragsgegner getroffenen Entscheidung.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Demnach können einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere Teil nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Zwar war der Antragsteller vorliegend lediglich mit seinem Hilfsantrag zu Ziffer 2 der Antragschrift erfolgreich. Im Ergebnis konnte er sich jedoch mit seinem hinter den einzelnen Anträgen jeweils stehenden einheitlichen Antragsbegehren, einstweilen nicht nach Vietnam abgeschoben zu werden, durchsetzen, so dass er nur zu einem geringen Teil unterlegen war.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i.Vm. Nr. 1.5, 8.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen, dessen Empfehlungen die Kammer folgt. Das für die Bemessung des Streitwerts maßgebende Interesse eines Ausländers an der Aussetzung seiner Abschiebung bewertet die Kammer in ständiger Praxis mit der Hälfte des gesetzlichen Auffangstreitwerts von 5.000,00 €, also mit 2.500,00 € EUR. Da mit der begehrten Aussetzung der Abschiebung die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird, kommt insoweit eine (nochmalige) Halbierung, wie sonst in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, nicht in Betracht (SächsOVG, Beschluss vom 24.01.2017, 3 B 301/16, juris Rn. 11).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss in den Ziffern 1. und 2. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung in Ziffer 3. des Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Lenz

Artus

Bräuer

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Chemnitz, den 07.06.2021

Verwaltungsgericht Chemnitz



Buschmann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle